

Heidetango e.V.
Satzung zuletzt geändert am 09. Mai 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Heidetango e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege, Ausübung und Förderung des Tango Argentino im Rahmen des Amateurtanzsports und will zur kulturellen Bereicherung der Stadt, des Landkreises Lüneburg, des Bereichs Wendland sowie der angrenzenden Landkreise beitragen. Hierzu werden insbesondere:
Tangoveranstaltungen organisiert;
Unterrichts-, Übungs-, Wettkampf- und Präsentationsmöglichkeiten geschaffen;
der Kontakt und der Austausch mit anderen tangorelevanten Gruppen und Institutionen im In- und Ausland gepflegt;
Matineen mit Themenschwerpunkten, Konzert- und Filmveranstaltungen, sowie Vorträge zur Förderung der Auseinandersetzung mit der argentinischen Kultur und Gesellschaft veranstaltet.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Aufwandsentschädigungen können geleistet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche, jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die sich bereit erklärt die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und einen Mindestbeitrag zu zahlen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
2. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht zu begründen. Ergeht innerhalb eines Monats keine Entscheidung, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung ist endgültig.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise der Satzung, dem Satzungszweck oder den Vereinsinteressen widerspricht;
 - b) das Mitglied sich in Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages für drei Monate befindet und einmal gemahnt worden ist.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und am Vereinsleben teilzunehmen. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Mitwirkung an allen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Regeln.

2. Fördernden Mitgliedern steht nur ein Mitspracherecht bei der Mitgliederversammlung zu.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes erlassenen Ordnungen zu respektieren und zu befolgen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Zahlungsart sowie die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Eine Staffelung der Beiträge ist möglich. Beitragsermäßigungen für Rentner, Schüler und Studenten sowie andere sozial schwache Bevölkerungsgruppen können festgelegt werden.

2. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder ist in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festzusetzen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem 4. Vorsitzenden

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

3. Die Widerruflichkeit der Bestellung wird i.S.d. § 27 II 2 BGB auf Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl erfolgt. Die Rücktrittserklärung des Vorstandsmitglieds ist an die übrigen Vorstandsmitglieder zu richten.

4. Dem Vorstand obliegt die Regelung der geschäftlichen und künstlerischen Führung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Es besteht eine beschränkte Vertretungsmacht mit Außenwirkung für Geschäfte von mehr als Euro 4.000,00 und solche, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen. Zur Wirksamkeit ist die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern umgehend mitzuteilen.

6. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben über eine Geschäftsstelle.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung kann alternativ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Aushang an der jeweiligen Vereinsstätte erfolgen, falls eine solche regelmäßig betrieben wird.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl zweier Kassenprüfer
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern die Satzung keine Sonderregeln enthält.

5. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

6. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüneburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.